

Fachbereich 2 - Bürgeramt, Ordnungs- und Schulverwaltung
 Sachbearbeiter(in): Krumhard, Miriam
 14.09.2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	05.10.2016
Gemeinderat (öffentlich)	23.11.2016

Einführung einer Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebots und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Ganztagsbetreuung an den Schulen der Stadt Rottweil

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung der Stadt Rottweil über die Benutzung des Betreuungsangebots und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Ganztagsbetreuung an den Schulen der Stadt Rottweil (kurz: Ganztagsbetreuungskostensatzung) wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage beschlossen.
2. Die Benutzungsgebühren (Anlage 2 zur Vorlage) werden in angegebener Höhe und Staffelung festgesetzt.

Begründung:

Von Ende der 1990er Jahre an wurden die Betreuungsangebote an den Rottweiler Schulen sukzessive ausgebaut. Beginnend bei der Kernzeitbetreuung an Eichendorff- und Konrad-Witz-Schule, wurde das Betreuungsmodell der „Verlässlichen Grundschule“ bereits im Schuljahr 2000/2001 an den Rottweiler Grundschulen flächendeckend eingeführt. Im Schuljahr 2016/2017 gibt es an jeder städtischen Schule diverse Betreuungsangebote, an denen alle Schüler teilnehmen können. Die Bandbreite der Ganztagsbetreuung reicht dabei von Verlässlicher Grundschule vor dem Unterricht, Verlässlicher Grundschule nach dem Unterricht über Flexible Nachmittagsbetreuung, Betreuung während des Mittagessens und Feierabendclub bis hin zu Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe. Die Zeitspanne reicht dabei je nach Schule von 1 Stunde bis zu 6 Stunden pro Schultag.

Um diese Vielzahl an Betreuungsmöglichkeiten anzubieten, beschäftigt die Stadt Rottweil derzeit über 60 Personen, die in unterschiedlichem Umfang an den jeweiligen Schulen eingesetzt sind.

Der Ausbau der Ganztagsangebote erfolgte in den letzten Jahren schrittweise; daher wurde diesbezüglich bisher keine Satzung erlassen. Da die Angebote an allen Schulen nun jedoch auf einem sehr hohen Standard sind und der Umfang in den nächsten Jahren nicht merklich erweitert werden wird, schlägt die Verwaltung vor, zum jetzigen Zeitpunkt eine Satzung - gültig ab 01. Februar 2017 (Beginn des zweiten Schulhalbjahres) - zu erlassen. Der Vorschlag der Schulverwaltung ist auch deckungsgleich mit dem Auftrag des Gemeinderates aus der aktuellen Klausurtagung.

In diesem Zuge sollen auch die Elternentgelte für alle Betreuungsangebote festgesetzt werden. Bislang wurden nur Benutzungsgebühren für die Verlässliche Grundschule an der GS Gölldorf, GS Neukirch, GS Neufra, KWS und JHS erhoben. Sämtliche anderen Angebote waren kostenfrei. Um diese Betreuungsform den anderen Betreuungsformen gleichzusetzen und aus Gründen der Gleichbehandlung zwischen den einzelnen Schulen, schlägt die Verwaltung die Erhebung eines

einheitlichen Gebührensatzes für die Ganztagsbetreuung an den Rottweiler Schulen vor. Ausgenommen von den künftigen Beitragsforderungen sollen Eltern sein, deren Kinder die Achertschule besuchen. Die Achertschule, als städtische Förderschule, unterrichtet SchülerInnen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder sozialer Einschränkungen nicht an den Unterrichtsformen einer Regelschule teilnehmen können. Die Nachmittagsbetreuung ist an der Achertschule von immenser Wichtigkeit, da viele der Kinder aus schwierigen Familienverhältnissen stammen und die Betreuung hier eine große erzieherische und fördernde Rolle einnimmt. Dies wurde auch in vielen Gesprächen mit Herrn Keßler, dem Schulleiter der Achertschule, und den anderen Schulleitern deutlich. Es soll daher davon abgesehen werden, für die Betreuungsangebote an der Achertschule Entgelte zu erheben.

Die den Unterricht ergänzende Betreuung strebt zielgerichtet auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf hin. Daher führen die jeweiligen Angebote zu einer großen Entlastung aller berufstätigen Eltern. Aufgrund fortschreitender Ausgaben und im Hinblick auf einen anzustrebenden erhöhten Kostendeckungsanteil im Bereich der Ganztagsbetreuung, ist eine Erhebung von Elternbeiträgen im neuen Haushaltsjahr unbedingt erforderlich.

Einen Sonderfall bilden die Kernzeitbetreuungen an der Eichendorff- und der Römer-Schule. Das Gesetz sieht für Grundschulen nach dem Ganztagsmodell eine kostenfreie Betreuung im Rahmen der Kernzeit (Zeitspanne von 8 bzw. 7 Stunden ab Beginn des Unterrichtes an vier Tagen) vor. Dies bedeutet, dass an den aufgeführten Schulen jeweils nur die Randzeitenbetreuung kostenpflichtig gemacht werden kann. Da die Konrad-Witz-Schule ab dem Schuljahr 2017/2018 - wie beantragt - zur Ganztagsgrundschule werden soll, gilt diese Regelung hier ebenfalls.

Der Entgeltsatz wurde so festgelegt, dass er für alle Familien in Rottweil bezahlbar sein sollte. Für Familien mit geringem Einkommen greift auch bei diesen Angeboten der Familienpass. Ebenso wurde ein Geschwisterbonus für Familien mit mehr als einem Kind an einer Rottweiler Schule berücksichtigt. Im Einzelfall können nach genauer Prüfung auch Mittel aus dem Sozialfond für Familien bereitgestellt werden, denen eine Bezahlung der Entgelte unter keinen Umständen möglich ist. Der aktuelle Höchstsatz für eine Betreuungswochenstunde/Monat liegt bei 3 Euro. Da dieser seit 2008 nicht angehoben wurde, empfiehlt es sich, diesen im Zuge der Satzungseinführung und Gebührensatzfestsetzung zu erhöhen. Mit einem Höchstsatz von 4,40 Euro/ Wochenstunde/ Monat liegt der Preisrahmen für die Betreuung - verglichen mit anderen Kommunen - sehr moderat.

Beispielsberechnungen:

Schüler A besucht die Verlässliche Grundschule an der Grundschule am Dissenhorn an fünf Wochentagen:

Mo. –Fr.: 07.35 Uhr – 08.05 Uhr sowie 11.40 Uhr – 13.00 Uhr = 9,15 Zeitstunden/Woche

Betreuungskosten pro Monat nach bisherigem Gebührensatz: 30 Euro (ohne Abzug Familienpass)

Betreuungskosten pro Monat nach Gebührenerhöhung: 44 Euro (ohne Abzug Familienpass)

Schüler B besucht die Nachmittagsbetreuung am Leibniz-Gymnasium an zwei Nachmittagen:

Mo. & Di.: 12.05 Uhr - 15.35 Uhr = 7 Zeitstunden/Woche

Betreuungskosten pro Monat nach bisherigem Gebührensatz: entfallen, da nicht kostenpflichtig

Betreuungskosten pro Monat nach Gebührenerhebung: 30,80 Euro (ohne Abzug Familienpass)

Schüler C besucht die Randzeitenbetreuung an der Römer-Schule an zwei Wochentagen:

Mi. & Do.: 15.45 Uhr – 17.00 Uhr = 2,5 Zeitstunden/Woche

Betreuungskosten pro Monat nach bisherigem Gebührensatz: entfallen, da nicht kostenpflichtig

Betreuungskosten pro Monat nach Gebührenerhebung: 13,20 Euro (ohne Abzug Familienpass)

Das Mittagessen soll weiterhin getrennt vom Betreuungsangebot abgerechnet werden, da es an jeder Schule andere spezifische Mittagspausen-Konzepte gibt.

Die Eltern können die jeweiligen Betreuungsangebote durch Anmeldung verbindlich für ein halbes Schuljahr auswählen. Die Monate August und September sind wegen der Sommerferien von den Gebühren befreit.

Durch die vorgeschlagene Beitragserhebung ist für die kommenden Haushaltsjahre im Bereich der Ganztagsbetreuung mit Mehreinnahmen zu rechnen. Die Anmeldeformulare mit SEPA-Lastschriftmandat müssen über das Schulsekretariat gesammelt und über das Sekretariat der Schulverwaltung verbucht werden. Dies führt zu einem Anstieg des Verwaltungsaufwands. Die finanziellen Auswirkungen sind präzise nur sehr schwer einzuschätzen, da die Eltern jedes Schulhalbjahr den Betreuungsumfang individuell festlegen können. Ein Mittel an Einnahmen bzw. Verwaltungsaufwand lässt sich daher schwer feststellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge, usw.): Ja Nein

Die Einnahmen durch Entgelte für die Verlässliche Grundschule lagen im Jahr 2015 bei 20.557,68 €. Genau 198 Schüler nahmen dieses Angebot wahr ($20.557,68 \text{ €} / 198 \text{ Schüler} = 103,82 \text{ € pro Schüler}$). Wenn nun davon ausgegangen wird, dass im Haushaltsjahr 2017 100 weitere Schüler durch die Erhebung von Gebühren für die Betreuung an Gymnasium, Realschule oder durch die Randzeitenbetreuung hinzukommen, handelt es sich um Mehreinnahmen von über 10.000 Euro. Bei 150 Schülern liegen die Mehreinnahmen bei über 15.500 Euro. Bei dieser Beispielsrechnung ist die Anhebung des Höchstsatzes für eine Betreuungsstunde noch nicht miteingerechnet, auch diese führt zu Mehreinnahmen. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Schüler, die Angebote der Ganztagsbetreuung in Anspruch nehmen, in den kommenden Jahren weiter steigen wird.

Zuständigkeit:

Für den Erlass von Satzungen ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Hauptsatzung in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung (GemO) der Gemeinderat zuständig. Die Vorberatung erfolgt im KSV gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1.2 Hauptsatzung in Verbindung mit § 39 Abs. 4 Satz 1 GemO.

Anlagen:

Anlage 1: Ganztagsbetreuungskostensatzung

Anlage 2: Verzeichnis der Elternbeiträge zur Ganztagsbetreuungskostensatzung